

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus - BMWET
V/1 – Energie Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Philip Rammel, MSc	226	01/2026	2025-0.975.440 2025-0.975.447	09.01.2026

Stellungnahme zu den Entwürfen der EAG-Marktpriämenverordnung-Novelle 2026 sowie der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage der Entwürfe der EAG-Marktpriämenverordnung-Novelle 2026 sowie der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich halten wir fest, dass der kurze Begutachtungszeitraum vom 23. Dezember 2025 bis 9. Jänner 2026 fast ausschließlich in eine allgemeine Feiertags- und Urlaubszeit gelegt wurde, was eine detaillierte fachliche Prüfung der Inhalte und die Abstimmung mit unseren Mitgliedern deutlich erschwerte bzw. verhinderte. Die mangelnde Möglichkeit einer tiefergehenden Prüfung wird dem Zweck der konsultierten Verordnungen, nämlich ihrem wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Stromversorgung in Österreich, nicht gerecht.

Dazu kommt, dass die in den Verordnungsentwürfen festgeschriebenen Förderbedingungen auf dem umfangreichen 3. EAG-Fördergutachten beruhen, welches bei der Konsultation nicht beigelegt und erst nachträglich auf der Homepage des BMWET veröffentlicht wurde. In einem dermaßen knapp angesetzten Begutachtungszeitraum ist eine abschließende fachliche Bewertung eines Gutachtens mit 190 Seiten nicht möglich.

Die beiden Verordnungsentwürfe basieren auf dem 3. EAG-Fördergutachten, welches am 12.12.2025 abgeschlossen wurde. Das bedeutet, dass diese Verordnungen auf einem Gutachten beruhen, das das EIWG nicht berücksichtigt, und somit klar kostenrelevante Elemente, wie zum Beispiel die erhöhten Netzanschlusspauschalen, den Versorgungsinfrastrukturbeitrag und die Spitzenkappung, nicht berücksichtigt werden. Auf diese Problematik wurde auch im EAG-Fördergutachten explizit hingewiesen:

Die Methodik bildet den zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Gutachtens gültigen Rechtsrahmen geltender Gesetze ab. Auf eine mögliche zukünftige Änderung relevanter Materien, etwa auf das zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossene Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) und eine avisierte EAG-Novelle, kann bei den Empfehlungen dieser Gutachtensversion daher noch nicht Rücksicht genommen werden. Zur Berücksichtigung künftiger gutachtensrelevanter Änderungen wird gegebenenfalls eine außertourliche Anpassung der getroffenen Empfehlungen für das Jahr 2026 nach der finalen Gesetzerzung relevanter Materien im Frühjahr 2026 erfolgen. Allfällige gutachtensrelevante Änderungen des Rechtsrahmens werden dabei zeitnah durch das Gutachter:innenteam geprüft und gegebenenfalls werden Anpassungen der gutachterlichen Empfehlungen für das Jahr 2026 vorgenommen.

Daher ist der Zweck der übereilten Vorlage der Verordnungsentwürfe mit kurzer Konsultationsfrist weitgehend unklar. Durch das Inkrafttreten des EIWG am 23.12.2025, also am gleichen Tag, an welchem auch die Verordnungen zur Konsultation gestellt wurden, sind die konsultierten Förderbedingungen bereits zu Beginn der Konsultation veraltet und würden gemäß Gutachter (siehe Zitat oben) eine Aktualisierung benötigen.

Dies ist insbesondere bemerkenswert, da erst im Oktober 2025 mit Zweidrittelmehrheit eine EAG-Novelle beschlossen wurde, welche eine provisorische gesetzliche Festlegung der Förderbedingungen für das Jahr 2026 brachte. Dies mit dem Zweck, die Zeit bis zum Inkrafttreten des EIWG sowie bis zur Aktualisierung des Fördergutachtens zu überbrücken und erst anschließend novellierte Förderverordnungen zu erlassen.

Mit der nun gewählten Vorgehensweise wurde die fachliche Prüfung der Verordnungsentwürfe erschwert, große Verunsicherung über die weiteren Abläufe geschaffen und die auch aus Kostensicht enorm wichtige Planungssicherheit für Projekte unterminiert. Durch die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen kommt es bereits zu österreichspezifischen erhöhten Risikokosten und damit zu Mehrkosten in der Finanzierung. Diese finden im Gutachten keine Berücksichtigung und verteuern die Zielerreichung.

Folglich sollten weiterhin die im EAG festgeschriebenen Förderbedingungen zur Anwendung kommen, bis ein aktualisiertes EAG-Fördergutachten, das die Neuerungen aus dem EIWG berücksichtigt, vorliegt und anschließend auf diesem Stand die beiden Verordnungsentwürfe zur Konsultation gestellt und erlassen werden.

Inhaltlich nehmen wir, unter zahlreichen fachlichen und organisatorischen Limitierungen (siehe oben), wie folgt Stellung:

Photovoltaik

Die deutliche Absenkung der Höchstgebotswerte von -15,6% ist im Gutachten nicht nachvollziehbar. Es ist dabei zum Beispiel unklar, wieso die negativen Preisstunden des Jahres 2024 als für einen Förderzeitraum von zum Beispiel 2026-2046 maßgeblich herangezogen werden und nicht zum Beispiel Prognosedaten anhand des Ausbaupfads – also das, womit Projekte konkret auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft werden müssen. Durch die rasanten Entwicklungen bei dieser Thematik ist ein Abstellen auf das Jahr 2024 bereits im Jahr 2025 als überholt zu bezeichnen, erfolgt ist jedoch nicht einmal eine Trendfortschreibung.

Weiters zeigt sich bei den Pachtkosten ein Trend zum raschen Kostenanstieg, der in den Betreiberfragebogen noch nicht abbildbar ist und in der Verordnung berücksichtigt werden sollte.

Windkraft

Die Anpassungen des azW sind im Detail nicht in der kurzen Frist überprüfbar, da zwar eine (marginale) Anhebung der Höchstgebotshöchstpreise für Windkraft um 1,6% erfolgte, jedoch gleichzeitig die Leistungskurve verschoben wurde. Insgesamt gehen wir von einer klaren Verschlechterung der Förderbedingungen für Windkraftanlagen aus. Die Begründung für die Anpassung kann im Gutachten ebenso wenig nachvollzogen werden wie die präzise Auswirkung auf die einzelnen Standorte bzw. Projekte.

Jedenfalls gehen wir aufgrund der Neudefinition des Normstandorts von einer klaren Verschlechterung der Ausgewogenheit zwischen unterschiedlichen Standortqualitäten zulasten von Schwachwindstandorten aus. Besonders problematisch ist auch die deutliche Reduktion des Bergzuschlags, der nun auf maximal +5,08 % begrenzt wird (nach bisher +8,13%). Die deutliche Schlechterstellung von Bergstandorten widerspricht der Zielsetzung im Begutachtungsentwurf des EABG, wonach auch in alpinen Regionen ein deutlicher Windkraftausbau erfolgen soll. Hierzu ist zu befürchten, dass die Einschätzung der Investitionskosten für Bergstandorte im Gutachten (S.60) verzerrt ist, da hier Anlagenerweiterungen mit niedrigeren Kosten undifferenziert mitberücksichtigt wurden. Tatsächlich liegen die Kosten für Bergstandorte deutlich über jenen im Flachland, etwa aufgrund von Energieableitungen und technischer Verluste wegen bzw. gegen Vereisung.

Aufgrund der bisher nicht erfüllten Ausbauziele ist das Ausschreibungsvolumen von 390 MW pro Jahr deutlich zu gering, um die EAG-Ziele noch zu erreichen. Der zur Konsultation stehende Verordnungsentwurf wird die Basis für wirtschaftliche Projekte weiter reduzieren, und die Zielerreichung droht zu scheitern. Dies obwohl laut Prognose (Gutachten zur EAG-Förderbeitragsverordnung) im Jahr 2026 nur rund 4 Mio. Euro an Ausschüttungen für Marktprämien bei der Windkraft (für 2,5 TWh an Erzeugung) prognostiziert werden. Eine Verschlechterung der Förderbedingungen für eine Technologie, die einen spezifischen

Förderaufwand von prognostiziert lediglich 1,59 EUR/MWh aufweist, für die Versorgungssicherheit sehr wichtigen Winterstrom liefert und deutlich hinter den Ausbauzielen zurückbleibt, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt sinngemäß auch für die Investitionszuschüsse für Windkraftanlagen.

Wasserkraft

Die Bau- und Anlagenkosten für Wasserkraftprojekte sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen und auch die ökologischen Maßnahmen sind ein massiver Kostenfaktor. Im Gutachten werden jedoch nur leichte Kostensteigerungen für kleinere Anlagenklassen und sogar Kostenreduktionen in den oberen Klassen unterstellt – dies spiegelt die aktuellen Marktbedingungen nicht wider.

Hierzu ist zu ergänzen, dass auch die Wasserkraft deutlich hinter den Ausbauzielen geblieben ist und laut Prognose im Gutachten zur EAG-Förderbeitragsverordnung) im Jahr 2026 lediglich rund 2 Mio. Euro an Ausschüttungen für Marktprämien bei der Wasserkraft prognostiziert werden.

Biomasse

Auch für Anlagen auf Basis von Biomasse sind die um 4,8% reduzierten Höchstgebotswerte bzw. die geringfügig reduzierten Nachfolgeprämien nicht nachvollziehbar. Die wirtschaftlichen Bedingungen für Biomasse-Anlagen haben sich in den vergangenen Jahren eher verschlechtert als verbessert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistungsfähigen Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.